Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/2427

29. 07. 74

Sachgebiet 613

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eines Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 02221 / 36 35 51

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung von Gemeinschaftszollkontingenten für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A I und A II des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Protokoll Nr. 14 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) muß die Gemeinschaft jährlich für Werkblei (Rohblei mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr zum Raffinieren) der Tarifstelle 78.01 A I – für dieses Erzeugnis bis zum Inkrafttreten einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes – sowie für Blei, anderes als Werkblei, der Tarifstelle 78.01 A II zollfreie Gemeinschaftszollkontingente eröffnen. Die Kontingentsmenge muß für Werkblei der Summe des von den interessierten Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs zuzüglich einer Gemeinschaftsreserve entsprechen; für Rohblei, anderes als Werkblei, muß die für 1974 auf 55 000 Tonnen festgesetzte Menge ab 1. Januar 1975 degressiv bis zur Menge Null im Jahre 1978 abgestuft werden. Nach den gleichen Bestimmungen sind die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 an den betreffenden Zollkontingenten beteiligt. Die von den neuen Mitgliedstaaten im Rahmen dieser Zollkontingente anzuwendenden Zollsätze müssen mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte übereinstimmen.

Es ist daher angebracht, diese Gemeinschaftszollkontingente am 1. Januar 1975 zu eröffnen. Die Kontingentsmenge beläuft sich für Rohblei, anderes als Werkblei, auf 41 000 Tonnen und für Werkblei, auf der Grundlage des von den Mitgliedstaaten angegebenen Bedarfs, auf 350 000 Tonnen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Werkblei und Rohblei, anderes als Werkblei, und in Ermangelung vollständiger statistischer Angaben für diese beiden Metallqualitäten ist es nicht möglich, sich bei der Aufteilung der Gemeinschaftszollkontingente für das genannte Metall auf frühere Angaben zu stützen. Mit dieser Menge von 41 000 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei, ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, daß ein gewisses Gleichgewicht bei den Anrechnungsmöglichkeiten für Rohblei im allgemeinen auf das Zollkontingent bewahrt werden muß, um einen Schutz für die Bleischmelzereien aufrechtzuerhalten. Deshalb sollte es diesen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Anrechnungen auf die genannte Menge von 41 000 Tonnen nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren der betreffenden Waren besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentsmenge für jede Rohbleiqualität in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf alle Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ersten Quoten ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die ersten Raten mit 315 600 Tonnen für Werkblei und 38 130 Tonnen für Rohblei, anderes als Werkblei, festzusetzen, wobei die Restmengen die Reserve bilden. Die ersten Beteiligungsquoten können auf der Grundlage von Schätzungen unter Berücksichtigung der Marktentwicklung für diese Erzeugnisse wie folgt festgesetzt werden:

– in Tonnen –

	Werkblei	Rohblei, anderes
Benelux	35 000	14 210
Dänemark	50	386
Deutschland	90 000	8 127
Frankreich	500	226
Irland	50	5
Italien	40 000	8 127
Vereinigtes Königreich	150 000	7 049

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 171

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 29. Juli 1974 – I/4 – 680 70 – E – We 46/74:

Die Entwürfe sind mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 27. Juni 1974 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu den genannten Kommissionsentwürfen ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der eine seiner ersten Quoten fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die entsprechende Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch Reservemengen vorhanden sind. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentmengen zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge von einer der ersten Quoten vorhanden, so muß dieser Staat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die entsprechende Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der einen oder der anderen Kontingentmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 werden in der Gemeinschaft Gemeinschaftszollkontingente für folgende Waren innerhalb folgender Grenzen eröffnet:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Kontingentmenge
78.01 A I	Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr zum Raffinieren (Werkblei)	350 000 t
78.01 A II	Rohblei, anderes als Werkblei	41 000 t

2. Die Einfuhren dieser Waren, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten – insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen – gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf diese Zollkontingente angerechnet.

3. Im Rahmen dieser Zollkontingente werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieser Gemeinschaftszollkontingente Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesen Kontingentsmengen wird eine erste Rate, die bei Werkblei 315 600 Tonnen und bei Rohblei, anderes als Werkblei, 38 130 Tonnen beträgt, auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

   a) Rohblei, mit einem Gehalt an Silber von 0,02 Gewichtshundertteilen oder mehr, zum Raffinieren (Werkblei):

Benelux	35 000 Tonnen,
Dänemark	50 Tonnen,
Deutschland	90 000 Tonnen,
Frankreich	500 Tonnen,
Irland	50 Tonnen,
Italien	40 000 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	150 000 Tonnen;

   b) Rohblei, anderes:

Benelux	14 210 Tonnen,
Dänemark	386 Tonnen,
Deutschland	8 127 Tonnen,
Frankreich	226 Tonnen,
Irland	5 Tonnen,
Italien	8 127 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	7 049 Tonnen.

2. Die zweiten Raten in Höhe von 34 400 Tonnen bzw. 2870 Tonnen bilden die Gemeinschaftsreserven.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat eine seiner gemäß Artikel 2 Absatz 1 festgesetzten ersten Quoten oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die entsprechende Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich

durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung einer seiner ersten Quoten die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung einer seiner zweiten Quoten die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserven angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen, als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat eine seiner ersten Quoten am 15. Oktober 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1975 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätetens am 31. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. Oktober 1975 einschließlich getätigt und auf die Gemeinschaftszollkontingente angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quoten, den sie auf die entsprechende Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohblei, anderes als Werkblei, auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke dieses Bleis beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserven, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1975 über die Mengen der einzelnen Reserven, die nach den in Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleiben.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die einzelnen Reserven ausgeschöpft werden, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an den Gemeinschaftszollkontingenten zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Die Mitgliedstaaten verwalten die ihnen zugeteilten Quoten für Werkblei im Kontingentscheinverfahren.

4. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Waren festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung eine Gemeinschaftszollkontingents für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

gestützt auf den Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Gemäß Protokoll Nr. 15 im Anhang zur Beitrittsakte [1]) muß die Gemeinschaft jährlich für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs ein zollfreies Gemeinschaftszollkontingent eröffnen. Die für 1971 festgesetzte Kontingentsmenge von 30 000 Tonnen wird jährlich, mit Ausnahme von 1974, degressiv abgestuft, bis sie am 31. Dezember 1977 aufgehoben wird. Auf dieser Grundlage beläuft sich die Kontingentsmenge für 1975 auf 15 000 Tonnen. Nach den gleichen Bestimmungen sind die neuen Mitgliedstaaten ab 1. Januar 1974 an diesem Zollkontingent beteiligt. Die von diesen Mitgliedstaaten im Rahmen des genannten Kontingents anzuwendenden Zollsätze müssen mit den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte übereinstimmen. Es ist daher angebracht, das betreffende Zollkontingent am 1. Januar 1975 zu eröffnen.

In Anbetracht der geringen Verflechtung der Märkte für Rohzink ist es nicht möglich, sich bei der Aufteilung des Gemeinschaftszollkontingents für das genannte Metall auf frühere Angaben zu stützen. Mit der Kontingentsmenge von 15 000 Tonnen ist der Notwendigkeit Rechnung getragen, eine angemessene Höhe nicht zu übersteigen und einen Schutz der Gemeinschaftsproduktion aufrechtzuerhalten. Daher sind nur die sich auf bestimmte Zinkqualitäten beschränkenden Bedarfsschätzungen bestimmter Mitgliedstaaten berücksichtigt worden. Deshalb sollte es diesen Mitgliedstaaten überlassen bleiben, die Anrechnungen auf die genannte Menge nur unter bestimmten Voraussetzungen in bezug auf Qualität und Verwendungszweck zu genehmigen.

Um die Entwicklung der Einfuhren des betreffenden Erzeugnisses besser berücksichtigen zu können, wird die Kontingentmenge von 15 000 Tonnen in zwei Raten geteilt, wobei die erste auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur späteren Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre erste Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate auf 13 500 Tonnen festzusetzen, wobei die Restmenge die Reserve bildet. Die ersten Beteiligungsquoten können auf der Grundlage von Schätzungen und unter Berücksichtigung der Marktentwicklung für Rohzink etwa nach den folgenden Prozentsätzen festgesetzt werden:

Benelux	25,33,
Dänemark	0,31,
Deutschland	42,67,
Frankreich	1,33,
Irland	0,15,
Italien	10,67,
Vereinigtes Königreich	19,54.

Da die ersten Quoten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve vornehmen. Er muß dies tun, sobald jede seiner zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt ist und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist. Die ersten und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausnutzung der Kontingentmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten davon zu unterrichten.

Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge der ersten Quote vorhanden, so muß dieser Mitgliedstaat einen erheblichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der Gemeinschaftszollkontingentsmenge in einem Mitgliedstaat nicht ausgenutzt wird, während er in anderen verwendet werden könnte.

Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden —

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 73 vom 27. März 1972, S. 172

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

1. Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1975 wird in der Gemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 15 000 Tonnen für Rohzink der Tarifstelle 79.01 A des Gemeinsamen Zolltarifs eröffnet.

2. Die Einfuhren dieser Ware, die bereits im Rahmen einer anderen, von bestimmten Mitgliedstaaten – insbesondere im Rahmen von Freihandelsabkommen – gewährten Zollpräferenzregelung Zollfreiheit genießen, werden nicht auf dieses Zollkontingent angerechnet.

3. Im Rahmen dieses Zollkontingents wird der Zollsatz des Gemeinsamen Zolltarifs vollständig ausgesetzt.

4. Die neuen Mitgliedstaaten wenden im Rahmen dieses Gemeinschaftszollkontingents Zollsätze an, die nach den diesbezüglichen Bestimmungen der Beitrittsakte berechnet sind.

Artikel 2

1. Von diesem Gemeinschaftskontingent wird eine erste Rate von 13 500 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt. Die Quoten, die vorbehaltlich Artikel 5 vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 1975 gelten, werden für die einzelnen Mitgliedstaaten wie folgt festgesetzt:

Benelux	3 420 Tonnen,
Dänemark	42 Tonnen,
Deutschland	5 760 Tonnen,
Frankreich	180 Tonnen,
Irland	20 Tonnen,
Italien	1 440 Tonnen,
Vereinigtes Königreich	2 638 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 1500 Tonnen bildet die Gemeinschaftsreserve.

Artikel 3

1. Hat ein Mitgliedstaat die gemäß Artikel 2 Abs. 1 festgesetzte erste Quote oder – bei Anwendung des Artikels 5 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 10 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung seiner ersten Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Artikel 1 die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 5 v. H. seiner ersten Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit aufgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung seiner zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. und mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unter den gleichen Bedingungen die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. In Abweichung von den Absätzen 1 bis 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommission über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 4

Die gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis 31. Dezember 1975.

Artikel 5

Hat ein Mitgliedstaat seine erste Quote am 15. Oktober 1975 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 31. Oktober 1975 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ersten Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 31. Oktober 1975 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Ware mit, die sie bis zum 15. Oktober 1975 einschließlich getätigt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ersten Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 6

Die Mitgliedstaaten können die Möglichkeit zur Anrechnung ihrer Quoten für Rohzink auf bestimmte Qualitäten oder Verwendungszwecke beschränken.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 2 und 3 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. November 1975 über die Reservemenge, die nach der Anwendung von Artikel 5 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, die Restmenge an.

Artikel 8

1. Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 3 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

2. Die Mitgliedstaaten garantieren den in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Ware freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten.

3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird an Hand der Einfuhren der betreffenden Ware festgestellt, die bei der Zollstelle zur Abfertigung zum freien Verkehr angemeldet worden sind.

Artikel 9

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission regelmäßig mit, welche Einfuhren tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Artikel 11

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1975 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Anläßlich der Verhandlungen mit den Staaten, die den Beitritt zu den Europäischen Gemeinschaften beantragt haben, konnte eine umfassende Lösung der Blei- und Zinkfragen gefunden werden. Diese Lösung, wonach die Mitgliedstaaten auf die ihnen auf Grund des Protokolls Nr. XV der Liste G eingeräumten Zollsätze verzichten, ist in die Protokolle Nr. 14 und 15 im Anhang zur Beitrittsakte aufgenommen worden. Sie kann wie folgt zusammengefaßt werden:

Für Werkblei

a) namentliche Aufführung dieses Metalls im Gemeinsamen Zolltarif durch die Schaffung einer neuen Tarifstelle innerhalb der Tarifnummer 78.01;

b) Umwandlung des gegenwärtigen spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzollsatz von 4,5 v. H. [1];

c) bis zum Inkrafttreten einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung dieses Zollsatzes Eröffnung eines Gemeinschaftszollkontingents zum Zollsatz Null für einen Betrag in Höhe der Summe des von den interessierten Mitgliedstaaten angemeldeten Bedarfs zuzüglich einer Reserve; die Verwaltung erfolgt nach dem Kontingentscheinverfahren;

d) Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Zollkontingent ab 1. Januar 1974;

e) Aussetzung des Zollsatzes bis zu 2 v. H. ab 1. Januar 1975;

f) ab 1973 jährliche Prüfung der Möglichkeit einer zeitlich unbestimmten vollständigen Aussetzung des Zollsatzes.

Für Rohblei, anderes als Werkblei

a) möglichst baldige – spätestens am 1. Januar 1974 – Umwandlung des gegenwärtigen spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Wertzollsatz von 4,5 v. H., wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden;

b) ab 1. Januar 1974 Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Gemeinschaftszollkontingent von 55 000 Tonnen zum Zollsatz Null;

c) ab 1. Januar 1975 degressive Abstufung des Kontingents bis zur vollständigen Aufhebung am 31. Dezember 1977;

d) Neuüberprüfung der Lage vor Aufhebung des Kontingents, um gegebenenfalls eine begrenzte Senkung des Zollsatzes zu beschließen (wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden), da ein Schutz der Bleischmelzereien der Gemeinschaft auf jeden Fall aufrechterhalten werden muß.

Für Rohzink

a) ab 1. Januar 1974 Umwandlung des spezifischen Zollsatzes von 1,32 RE/100 kg in einen Zollsatz von 4,5 v. H.; wobei mindestens 1,1 RE/100 kg erhoben werden;

b) vom gleichen Zeitpunkt an Beteiligung der neuen Mitgliedstaaten am Zollkontingent zum Zollsatz Null; das 1971 auf 30 000 Tonnen festgesetzte Kontingent wird jährlich abgestuft, mit Ausnahme von 1974, um am 31. Dezember 1977 völlig aufgehoben zu werden.

2. Die Kommission stellt fest, daß die für die Jahre 1971 bis 1974 angewandte Lösung, selbst wenn sie nicht ganz der Art der zu eröffnenden Gemeinschaftszollkontingente entspricht, die einzige war, die gegenüber den früheren, rein nationalen Situationen Fortschritte im Sinne der Gemeinschaft ermöglichte. Aus diesem Grunde halten sich die beigefügten Entwürfe der Verordnungen über die für 1975 vorzusehenden Kontingente sehr stark an die Lösung, die in bezug auf Eröffnungsbedingungen, Aufteilung und einheitliche Verwaltung von Zollkontingenten für die vorausgegangenen Jahre angewandt worden ist.

In den beigefügten Verordnungsentwürfen wird ferner der auf Sachverständigenebene getroffenen Absprache Rechnung getragen, wonach es den Mitgliedstaaten überlassen bleiben soll, die Anrechnungen auf die Kontingentsmengen für Rohblei, anderes als Werkblei, und für Zink auf bestimmte Qualitäten und Verwendungszwecke dieser Metalle zu begrenzen.

---

[1] Der Gemeinsame Zolltarif sieht für diese Tarifstelle einen autonomen Zollsatz von 4,5 v. H. und einen konventionellen Zollsatz von 1,32 RE je 100 kg vor.